



Amtssigniert. SID2012021000044
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Amtstierarzt

Dr. Josef Oettl

Telefon: 0512/5344-5090

Telefax: 0512/5344-5095

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Bekämpfung der Schafräude
im Bezirk Innsbruck-Land;
Bekämpfungsmaßnahmen 2012**

Geschäftszahl 9-31/19-52

Innsbruck, 01.02.2012

Verordnung

Die Schafräude ist eine immer wieder auftretende Milbenkrankheit, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist. Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Schafräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Sinne der §§ 22, 23 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F (kurz TSG), für das Jahr 2012 Folgendes an:

- 1) Alle Schafe, die auf gemeinsame Almen und Weiden im Bezirk Innsbruck-Land aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig anzusehen und daher vor dem Auftrieb im Frühjahr 2012 einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen.

Dies gilt auch für Schafe die aus anderen Bezirken kommen und im Bezirk Innsbruck-Land geweidet oder gealpt werden.

- 2) Die Räudebehandlung ist entweder

- I. In Form einer Badung

in den hiezu eigens errichteten Bädern (Bademittel Sebacil) unter Aufsicht der jeweils bestimmten Bademeister (eine Liste der im Bezirk Innsbruck-Land vorhandenen Räudebäder sowie die Namen und Adressen der verantwortlichen Bademeister ist als Beilage angeschlossen)

oder

- II. durch geeignete tierärztliche Behandlungen (Injektionen)

durchzuführen.

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 – <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck>

Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22 IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schafe frühestens **35 Tage** nach einer Badung mit Sebacil zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (*Wartezeit*). **Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird, darf Sebacil nicht angewendet werden, bei nicht laktierenden Ziegen (keine Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr) darf Sebacil eingesetzt werden.**

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.

Die Bekämpfung der Schafräude wird dadurch gefördert, dass das Medikament für die Frühjahrsbadung 2012 aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer tierärztlichen Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen.

- 3) Von den Bademeistern sind über die Gesamtzahl der behandelten Schafe bzw. von den Tierärzten über die Zahl der einer tierärztlichen Behandlung unterzogenen Schafe Bestätigungen auszufolgen (Behandlungsschein). Diese sind beim Auftrieb und Abtrieb von den Schafhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen (Polizei) vorzuweisen.
- 4) Alp- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe vom Weidebetrieb fernzuhalten.
- 5) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 alle Schafe und Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.
- 6) Tritt trotz dieser Maßnahmen bei einem Tier Räude auf, so ist im Sinne des § 17 TSG unverzüglich beim jeweiligen Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).
- 7) Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt für das Jahr 2012. Übertretungen sind nach Abschnitt VIII TSG strafbar.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Oettl

Anlage

Ergeht an:

- 1) alle Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung (Email).
- 2) die Bezirkshauptmannschaften Imst, Schwaz und Reutte, zur gefälligen Kenntnis (Email).
- 3) den Stadtmagistrat Innsbruck, zur gefälligen Kenntnis (Email).
- 4) alle Nutztierpraktiker des Bezirkes Innsbruck-Land, zur gefälligen Kenntnis.
- 5) alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Innsbruck - Land, zur gefälligen Kenntnis (Email).
- 6) die Landeslandwirtschaftskammer, Tiroler Schafzuchtverband, Brixnerstraße 1, Innsbruck, zur gefälligen Kenntnis.
- 7) die Bezirkslandwirtschaftskammer, Brixnerstraße 1, Innsbruck, zur gefälligen Kenntnis.

Beilage zu Zl. 9 - 31/19-52

Räudebäder
sowie Namen und Adressen der verantwortlichen Bademeister
des Bezirkes Innsbruck-Land

Gemeinde:	Name und Adresse des Bademeisters:
Absam:	Zanon Daniel, Fanggasse 15
Axams:	RIEDL Günther, Köhlgasse 12
Ellbögen:	Tanzer Günther, Nr. 65E
Götzens:	Abentung Gerhard, Birgitz, In der Lisse 19
Grinzens:	Holz knecht Andreas, Seite 43
Inzing:	Eiterer David, Kirchgasse 1
Kolsaß:	Bischofer Hermann, Archenweg 9
Kolsaßberg:	Winderl Josef, Reisachweg 20
Leutasch:	Neuner Johann, Klamm 57
Mieders:	Ofer Martin, Nr. 30
Mutters	Haller Markus,
Navis:	Millinger Karl, Ausserweg 14c
Neustift i. St.:	Knoflach Martin, Dorf 28
Oberhofen:	Föger Johann, Landesstraße 35
Oberperfuß:	Heis Florian, Kammerland 8
Pettnau:	Scheiring Andreas, Rauthweg 9
Polling:	Margreiter Karl jun., Salzstraße 59
Reith b.S.:	Kluckner Norbert, Leithen 63
Sellrain:	Ostermann Karl, Nr. 114
St. Sigmund:	Winkler Lambert, Nr. 33
Telfs:	Föger Anton, Emat 10
Thaur:	Schaur Dietmar, Solegasse 33
Trins:	Hilber Hans, Hnr. 14a
Tulfes:	Geisler Josef, Lavieren 2
Völs:	Ostermann Walter, Dorfstraße 10
Wildermieming:	Krug Karl, Hnr. 9e
Zirl:	Reinhart Johann, Innweg 23